



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.05.2019

Nr. 5/2019

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2019	60
--	----

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) ( <i>Stadt Rinteln</i> )	61
Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln	62
Satzung der Stadt Rinteln über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der Grundschulkinder in den Schulferien (Ferienbetreuungssatzung)	67
2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rinteln	67
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2019	67
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2019	68
Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersfeld; Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehrhaus“; Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, Maßstab 1 : 2.500)	68
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2019	69
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2019	70
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2019	70
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2019	71
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2019	72
Haushaltssatzung 2019 der Samtgemeinde Rodenberg	72
Bauleitplanung Gemeinde Messenkamp; Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“	73
Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben	73
Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen ( <i>Jahresabschluss 2017</i> )	75
Satzung des Flecken Hagenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hagenburg - Ortskern“	76
Haushaltssatzung 2019 der Stadt Sachsenhagen	76
Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Wölpinghausen	77

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meisen vom 16.08.2018; Ergänzung vom 28.01.2019	78
Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für das Haushaltsjahr 2019	78
Öffentliche Bekanntmachung; Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden	79
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Evesen-Berenbusch-Nordholz-Cammer	79

## D Sonstige Mitteilungen

---

### Anlagen:

1 zu:	Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersfeld; Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehrhaus“; Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, Maßstab 1 : 2.500)
2 zu:	Bauleitplanung Gemeinde Messenkamp; Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“
3 zu:	Satzung des Flecken Hagenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hagenburg - Ortskern“

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1 der ordentlichen Erträge auf	359.965.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	358.228.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	353.446.900 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	344.901.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.668.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.803.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.135.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.010.600 €

Für die Einrichtung Volkshochschule mit selbstständiger Wirtschaftsführung wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.073.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.124.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im **Finanzaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.073.700 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.858.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	182.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.135.000 € festgesetzt.

In der Einrichtung mit selbstständiger Wirtschaftsführung werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

In der Einrichtung mit selbstständiger Wirtschaftsführung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 € festgesetzt.

In der Einrichtung mit selbstständiger Wirtschaftsführung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt:

- |            |   |
|------------|---|
| 51,8 v. H. | der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B                    |
| 51,8 v. H. | der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer                           |
| 51,8 v. H. | der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer |
| 51,8 v. H. | der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer     |
| 51,8 v. H. | von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden               |
| 51,8 v. H. | von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden           |

Der Kreisumlagehebesatz beträgt für die Samtgemeinde Nenn-dorf 59,50 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, 28.02.2019

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.05.2019 unter dem Aktenzeichen 32.16/10302-257 (2019) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.06.2019 bis 12.06.2019 werktags (außer samstags) beim Landkreis Schaumburg im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 431 innerhalb der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadthagen, den 20.05.2019

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

(weiter auf Seite 61)

**Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 71, 91, 92 und 95 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 09.05.2019 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Aufwandsentschädigung**

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr 75 EURO.

(2) Neben dem Betrag nach Abs. 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den/die stv. Bürgermeister/in 150 EURO
- b) an die Fraktionsvorsitzenden 105 EURO  
zuzüglich je Fraktionsmitglied 5 EURO
- c) an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses 80 EURO

(3) Als zusätzliche Entschädigung erhalten:

- a) der/die Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Rinteln 140 EURO
- b) der/die stv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Rinteln 25 EURO
- c) die übrigen Ortsbürgermeister/innen 100 EURO
- d) die übrigen stv. Ortsbürgermeister/innen 25 EURO

(4) Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der unter a) bis d) im Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(5) Die Aufwandsentschädigung erfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 7.

**§ 2 Sitzungsgeld**

(1) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld von 25 EURO je Sitzung gewährt.

(2) Den Ortsratsmitgliedern wird ein Sitzungsgeld von 25 EURO je Sitzung gewährt.

(3) Als Sitzung im vorstehenden Sinn gelten:

- a) Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse sowie der Ortsräte
- b) Fraktionssitzungen der Ratsfraktionen, jedoch beschränkt auf höchstens 36 Sitzungen im Jahr
- c) Fraktionssitzungen der Ortsratsfraktionen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr
- d) Besichtigungen, Besprechungen, Empfänge und Veranstaltungen, deren Teilnahme vom Rat, Verwaltungsausschuss, Ortsrat oder vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin genehmigt worden sind.

(4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(5) Der/die Ratsvorsitzende erhält für jede Ratssitzung das doppelte Sitzungsgeld.

**§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in den Ausschüssen**

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 EURO je Sitzung.

(2) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Als Fahrtkosten werden erstattet bei Benutzung

- a) öffentlicher Verkehrsmittel die entstandenen Fahrtkosten
- b) eines eigenen Kfz. eine Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4 Fahrtkosten**

(1) Für Fahrten innerhalb der Stadt Rinteln erhalten Ratsfrauen und Ratsherren die notwendigen in Ausübung ihres Mandats nachgewiesenen Kosten. Bei Benutzung des eigenen Kfz. Wird eine Kilometerentschädigung in Höhe von 0,30 EURO gezahlt.

(2) Für Fahrten innerhalb der Stadt Rinteln werden in Ausübung ihrer Funktion als Entschädigung monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- a) an den/die stv. Bürgermeister/in 50 EURO
- b) an die Fraktionsvorsitzenden 25 EURO

(3) Für Fahrten innerhalb des Stadt Rinteln werden für Ortsratsmitglieder als Entschädigung monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- a) an den/die Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Rinteln 25 EURO
- b) an den/die stv. Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Rinteln 15 EURO
- c) an die anderen Ortsbürgermeister/innen 25 EURO
- d) an die übrigen Mitglieder der Ortsräte 10 EURO

**§ 5 Verdienstaussfall**

(1) Einen Anspruch auf Verdienstaussfall haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- b) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Diesem Personenkreis wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 25,00 EURO je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf Antrag gewährt, insbesondere für Sitzungen und Veranstaltungen i. S. von § 2 Abs. 3.

Verdienstaussfall wird für Tätigkeiten in Ausübung des Mandates erstattet, die notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für die Erwerbstätigkeit innerhalb der üblichen Arbeits- oder Geschäftszeit montags bis freitags bis höchstens 21 Uhr zur Verfügung stehen. Dieses gilt nicht für im Schichtdienst oder in einem vergleichbaren Dienst Tätige. Grundlage für die Zahlung des Verdienstaussfalls sind die in den Sitzungen ausliegenden Anwesenheitslisten, in die Eintragungen persönlich vorzunehmen sind. Des Weiteren sind die Teilnehmer der Sitzungen verpflichtet, bei Anwesenheitszeiten, die von der Gesamtdauer der Sitzungen abweichen, die Zeiten ihrer tatsächlichen Anwesenheit in die Anwesenheitsliste einzutragen.

(2) Bei den Anspruchsberechtigten, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.

(3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht übersteigen darf.

(4) Die in Abs. 1 aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 10 EURO gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

(5) Die in Abs. 1 aufgeführten Anspruchsberechtigten, die nach den Absätzen 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 7,50 EURO erhalten, höchstens jedoch für 8 Stunden pro Tag.

**§ 6 Ortsbürgermeister/innen, die Hilfsfunktionen für die Verwaltung erfüllen und Verwaltungsstellenleiter/innen**

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung erhalten die Ortsbürgermeister/innen, die gem. § 95 Abs. 2 NKomVG Hilfsfunktionen für die Verwaltung erfüllen und die Leiterinnen bzw. Leiter der in den Ortsteilen eingerichteten Verwaltungsstellen eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei einer Einwohnerzahl

bis 500	70 EURO
von 501 bis 1.000	120 EURO
von 1.001 bis 1.500	175 EURO
über 1.500	220 EURO

Wird von den Ortsbürgermeistern bzw. Ortsbürgermeisterinnen i. S. von Abs. 1 und den Leiterinnen bzw. Leitern der Verwaltungsstellen ein Dorfgemeinschaftshaus oder eine Mehrzweckhalle in dem entsprechenden Ortsteil betreut, erhöht sich die o. a. Aufwandsentschädigung um 50 EURO.

(2) Daneben besteht mit Ausnahme der Fahrtkosten kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Entschädigung des Verdienstausschlags.

(3) Zur Abgeltung der Fahrtkosten erhalten die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen i.S. des Abs. 1 und die Leiterinnen bzw. Leiter der Verwaltungsstellen eine pauschale Wegstreckenentschädigung. Diese beträgt bei einer Einwohnerzahl des Ortsteils

bis 500	10 EURO
von 501 bis 1.000	15 EURO
von 1.001 bis 1.500	20 EURO
über 1.500	25 EURO

**§ 7 Reisekosten**

(1) Für von der Stadt angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren bzw. Ortsratsmitglieder und die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten Reisekosten sowie Tages- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

**§ 8 Zahlungsweise**

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird zum 15. eines jeden Monats jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn die Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehaben. Die übrigen Beträge werden auf schriftlichen Antrag (durch Ausfüllen von Anwesenheitslisten mit persönlich versehener Unterschrift) monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Im Krankheitsfall werden die Entschädigungen für längstens zwei Monate weitergewährt. Die 2-monate Frist beginnt am 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Ausübung des Amtes unterbrochen wird. Nach Ablauf dieser Frist erhält der Vertreter die Entschädigung bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet.

(3) Für die Dauer eines jährlichen Erholungsurlaubes bis zu einem Monat werden die Entschädigungen weitergewährt.

(4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige sowie Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Stadt Rinteln vom 06.06.2002, zuletzt geändert am 26.06.2014, außer Kraft.

Rinteln, den 09.05.2019

Stadt Rinteln

Thomas Priemer  
Der Bürgermeister

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln beschlossen:

**§ 1 Organisation und Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Rinteln. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Ahe, Deckbergen, Engern, Exten, Friedrichswald, Goldbeck, Hohenrode, Krankenhagen, Möllenbeck, Rinteln, Schaumburg, Steinbergen, Strücken, Todenmann, Uchtdorf, Volksen, Wennenkamp und Westendorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsteile Deckbergen und Schaumburg bilden gemeinsam die Ortsfeuerwehr Unter der Schaumburg. Die Ortsfeuerwehr Rinteln ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010, Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Unter der Schaumburg und Exten sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Ahe, Engern, Friedrichswald, Goldbeck, Hohenrode, Krankenhagen, Möllenbeck, Steinbergen, Strücken, Todenmann, Uchtdorf, Volksen, Wennenkamp und Westendorf sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

(2) Benachbarte Ortsfeuerwehren im Stadtgebiet Rinteln können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung fusionieren. Die Fusion erfolgt auf Empfehlung des Stadtkommandos durch Beschluss des Rates über die Änderung des § 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln. Hier wird auch der künftige Name der Feuerwehr festgelegt. Der Rat soll dabei den Vorschlag der betreffenden Mitgliederversammlungen berücksichtigen. Die durch Fusion entstehende neue Ortsfeuerwehr übernimmt den höheren Status (Schwerpunkt-, Stützpunkt- oder Grundausrüstungsfeuerwehr) der beteiligten bisherigen Ortsfeuerwehren, sofern sich nicht zwei oder mehrere im Status gleichwertige Ortsfeuerwehren zusammenschließen.

(3) Fusionieren zwei Ortsfeuerwehren erfolgt die Besetzung der Funktion des Ortsbrandmeisters und des Stv. Ortsbrandmeisters paritätisch aus den ehemaligen Ortsfeuerwehren. Fusionieren drei Ortsfeuerwehren erhält der Ortsbrandmeister zwei Stellvertreter. Die Besetzung der Funktion des Ortsbrandmeisters und der zwei Stv. Ortsbrandmeister erfolgt paritätisch aus den ehemaligen Ortsfeuerwehren.

## § 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Stadtbrandmeister, wobei bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden können. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Rinteln erlassene „Dienstweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Rinteln“ zu beachten.

## § 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für die Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln“ zu beachten.

## § 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## § 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrentwicklungs- und bedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
- k) Festlegung von Geschäftsbereichen der stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder der Stadtbrandmeister,
- l) Mitwirkung bei einer beabsichtigten Fusion von Ortsfeuerwehren der Stadt Rinteln.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Stadtbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Stadtsicherheitsbeauftragten oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Soweit die Stadt Rinteln eine hauptamtliche Gerätewartin oder einen hauptamtlichen Gerätewart beschäftigt, gehört diese oder dieser dem Stadtkommando als beratende Person ohne Stimmrecht an.

(6) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzerinnen oder Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(7) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(8) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(9) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt. Stimmberechtigte Mitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(10) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Stadtkommandomitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadt Rinteln und allen Stadtkommandomitgliedern innerhalb 1 Monats nach dem Tage der jeweiligen Sitzung des Stadtkommandos zu übersenden. Abstimmungsergebnisse oder Ergebnisse über Wahlen sind in der Niederschrift festzuhalten. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Stadt und den Mitgliedern des Stadtkommandos binnen 1 Monats nach dem Tage der jeweiligen Sitzung zuzuleiten.

## § 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart der Atemschutzgerätewartin oder dem Atemschutzgerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist

einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(6) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ortskommandomitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Eine Ausfertigung des Protokolls sind der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Stadt Rinteln innerhalb 1 Monats nach dem Tage der jeweiligen Sitzung des Ortskommandos zu übersenden.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Entscheidung über eine beabsichtigte Fusion mit benachbarten Ortsfeuerwehren.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. <sup>5</sup>Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglied der Ortsfeuerwehr kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Eine Ausfertigung des Protokolls sind der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Stadt Rinteln innerhalb 1 Monats nach dem Tage der Mitgliederversammlung zu übersenden.

## § 8 Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Stadt nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9 Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Wer Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Rinteln ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht und für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln als Vollmitglied angehören. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ein Vollmitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde kann der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln angehören und für Einsätze zur Verfügung stehen (Doppelmitgliedschaft). Dazu muss es Einwohnerin oder Einwohner der anderen Gemeinde sein oder dort für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

(2) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.

(3) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in

der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(4) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## § 10 Angehörige der Altersabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Ortsfeuerwehr eine Altersabteilung gebildet hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

## § 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Stadt Rinteln können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Stadt Rinteln können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet spätestens mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehrwarte.

## § 12 Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Rinteln haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## § 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rinteln, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## § 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## § 15 Rechte und Pflichten

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten über die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Stadt zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

#### § 16 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

#### § 17 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zum Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(5) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Stadt Rinteln geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Rinteln erlassen.

(6) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(7) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Rinteln schriftlich anzuzeigen.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

#### § 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rinteln vom 25.09.2014 außer Kraft.

Rinteln, den 09.05.2019

Thomas Priemer  
Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Rinteln über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung der Grundschul Kinder in den Schulferien (Ferienbetreuungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010, (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 212), hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadt Rinteln führt als öffentliche Einrichtung in ihrer Trägerschaft eine Schulferienbetreuung durch. Die Schulferienbetreuung ist eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

2. Sie wird allen Schülerinnen und Schülern der Rintelner Grundschulen als freiwillige Leistung bedarfsorientiert und kostenpflichtig angeboten. Das Angebot ist begrenzt. Auswärtige Schülerinnen und Schüler werden nur dann aufgenommen, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

3. Ein Rechtsanspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz besteht nicht.

4. Im Rahmen der Betreuung werden pädagogisch sinnvolle und spannende Freizeitaktivitäten angeboten. Es wird kein schulischer Unterricht oder Förderunterricht stattfinden.

5. Informationen zu den Betreuungszeiten werden jährlich in gesonderten Hinweisen durch die Verwaltung bekanntgeben.

### **§ 2 Anmeldung/Abmeldung**

1. Die Anmeldung erfolgt mindestens 3 Wochen vor Beginn des Betreuungszeitraumes.

2. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen. Berufstätige Alleinerziehende, Personensorgeberechtigte werden hierbei vorrangig berücksichtigt.

3. Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn des vereinbarten Betreuungszeitraumes möglich.

### **§ 3 Betrieb**

1. Die Kinder sind spätestens bis 09.00 Uhr zu bringen und spätestens zum Ende der Betreuungszeit abzuholen. Bei Ausflügen und Aktivitäten, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, sind die Kinder spätestens zu dem Zeitpunkt zu bringen, zu dem die jeweilige Veranstaltung beginnen soll.

2. Von den Personensorgeberechtigten ist anzugeben, wer berechtigt ist, das Kind abzuholen. Kinder, die selbstständig den Heimweg antreten, haben hierüber eine schriftliche Erklärung vorzulegen.

3. Von der Betreuung in den Tageseinrichtungen können jederzeit Kinder ausgeschlossen werden, die die Betreuungsarbeit wesentlich beeinträchtigen oder erschweren.

4. Alle Kinder, die in der Ferienbetreuung angemeldet sind, nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil.

### **§ 4 Betreuungsgebühr**

1. Die Stadt Rinteln erhebt für die Ferienbetreuung nachfolgende Gebühren:

- |                           |                         |
|---------------------------|-------------------------|
| - Betreuung bis 13.00 Uhr | 30,00 €/Woche und Kind  |
| - Betreuung bis 15.00 Uhr | 40,00 €/Woche und Kind  |
| - Betreuung bis 17.00 Uhr | 50,00 €/Woche und Kind. |

2. Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise in Anspruch genommen werden. In den Wochen, in denen nur tageweise Betreuung angeboten wird, wird die Gebühr anteilig tageweise erhoben.

3. Die Gebühr ist im Voraus, spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungszeitraumes, an die Stadtkasse Rinteln zu entrichten.

4. Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in der Gebühr enthalten.

5. Kosten für Ausflüge und besondere Aktivitäten sind nicht in der Gebühr enthalten.

6. Soweit die in dieser Satzung festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese in der jeweiligen Höhe zusätzlich erhoben.

### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Schulferienbetreuung besucht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Rinteln, den 09.05.2019

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

## **2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rinteln**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 41) – alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rinteln beschlossen:

### **Art. I**

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

### **Art. II**

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rinteln, den 10.05.2019

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

## **1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 01.04.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 vom 18.12.2018 unverändert.

Stadthagen, den 02.04.2019

Theiß  
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG 03.06.2019 bis zum 11.06.2019 im Verwaltungsgebäude, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen im Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 121 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 08.30 Uhr bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stadthagen, den 25.05.2019

Stadt Stadthagen  
Der Bürgermeister  
Theiß

**Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchholz in der Sitzung am 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.015.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.156.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	979.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.089.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 163.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2018 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	340 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 26.02.2019

Gemeinde Buchholz  
Der Bürgermeister  
Krause

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Buchholz

Buchholz, den 30.04.2019

Der Bürgermeister  
Krause

**Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersfeld**

**Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehrhaus“  
Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, Maßstab 1 : 2.500)**

Der Rat der Gemeinde Lüdersfeld hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehrhaus“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Begründung und Umweltbericht nach § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehrhaus“ in Kraft.

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich liegt in den Gemarkungen Lüdersfeld und Vornhagen, dort in den Fluren 5 und 11 (Lüdersfeld) sowie 1 und 9 (Vornhagen) und umfasst 0,63 ha. Er befindet sich ca. 500 m südlich der Ortslage Lüdersfeld und nördlich angrenzend an der Kreisstraße 29, welche den Geltungsbereich im Süden begrenzt. Westlich befindet sich eine Streusiedlung, im Osten ein Wohngebäude. Im Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500 zu ersehen. **(Plan ist im Anschluss an Seite 79 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehrhaus“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 5, 31702 Lüdersfeld, während der Dienststunden (montags von 08:00 - 10:00 Uhr und donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus kann der Bebauungsplan auch im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, während der allgemeinen Dienststunden sowie nach fernmündlicher Vereinbarung, im Bauamt, Zimmer 4,

Montag 08:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr	Dienstag 08:00 – 12:30 Uhr	Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr	Freitag 08:00 – 12:30 Uhr
--	----------------------------------	--	---------------------------------

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der Plan kann zusätzlich im Internet unter [www.sg-lindhorst.de](http://www.sg-lindhorst.de) oder über das Landesportal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan gegenüber der Gemeinde Lüdersfeld unter Darlegung des Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lüdersfeld, den 23. Mai 2019

Der Bürgermeister  
Wilfried Schröder

**Bekanntmachung**

**I.  
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 27.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.532.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.452.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.670.800 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.670.800 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.490.500 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.369.800 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	62.200 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	301.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	118.100 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 118.100 € festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2019** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 27.03.2019

Druschke  
Bürgermeisterin

Mensching  
Gemeindedirektor

**II.**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 14.05.2019 – Aktenzeichen 20 14 10/42 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Meerbeck, den 22.05.2019

Mensching  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung**

**I.**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 23.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt:

**1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

der ordentlichen Erträge auf	807.800 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	807.100 €

der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

**2. Im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

der Einzahlungen auf	2.437.325 €
der Auszahlungen auf	2.560.100 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	795.200 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	780.100 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	942.125 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.780.000 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	700.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden mit 700.000 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern bleiben für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt bestehen:

- Grundsteuer:  
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.  
für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
- Gewerbesteuer 360 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, 23.01.2019

Anneliese Albrecht  
Bürgermeisterin

Ralph Dunger  
Gemeindedirektor

**II.**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 14.05.2019 – Aktenzeichen 20 14 10/46 – die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht:

Wiedensahl, den 21.05.2019

Dunger  
Gemeindedirektor

**I.**

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 20. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1. der ordentlichen Erträge auf	7.811.200,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	7.815.800,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.692.300,-- €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.552.800,-- €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	306.000,-- €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	387.800,-- €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,-- €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	15.900,-- €

festgesetzt.



**II.**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25. März.2019, Az. 20 14 10/51, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29, und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 14. Mai 2019

Köritz  
Gemeindedirektor

**I**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 14.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1. der ordentlichen Erträge auf	6.046.600,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	6.208.200,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.791.500,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.706.800,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	222.200,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	502.100,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	56.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.013.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.265.800,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuern**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<b>340 v.H.</b>
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>360 v.H.</b>

**2. Gewerbesteuer**

**345 v.H.**

**§ 6**

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 14.02.2019

Widdel  
Bürgermeister

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 09.05.2019, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2019 zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2019 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 16.05.2019

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

**Haushaltssatzung 2019 der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 30.01.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.588.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	14.622.700 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro  
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.375.400 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.022.300 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 520.000 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.110.900 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.300.000 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 230.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 18.195.400 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 18.363.800 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 3.300.000 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 3.000.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur recht-zeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 44 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2019 festgesetzt.

**§ 6**

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Rodenberg, den 07.02.2019

Georg Hudalla  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 09.05.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 15.05.2019

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

**Bauleitplanung Gemeinde Messenkamp  
Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“**

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 06. Februar 2019 den Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Messenkamp, Flur 1. Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in der nachfolgenden Übersichtskarte mit einer schwarz-gestrichelten Linie umrandet dargestellt.

**Übersichtskarte**

**(Karte ist im Anschluss an Seite 79 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Messenkamp, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 20.05.2019

Gemeinde Messenkamp

Der Gemeindedirektor  
Hudalla

**Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), der §§ 2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Sachsenhagen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 18.11.1999 festgelegt.

## § 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben

1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG,

a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder

b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder

bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,

2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,

4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),

5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),

6. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und

7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,

b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,

d) Einfangen von Tieren,

e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,

f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,

g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Sachsenhagen Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

(3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostensatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

## § 3 Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach

§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

## § 4 Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende [und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten].

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## § 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschildner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte [/ und Rüst- oder Nachbereitungszeiten].

## § 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 7 Haftung

Die Samtgemeinde Sachsenhagen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die bisherige Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben in der Fassung vom 27.04.2018 wird aufgehoben.

Sachsenhagen, den 03.05.2019

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Die Anlage zur Gebührensatzung der Samtgemeinde Sachsenhagen für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

**Kosten- und Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Sachsenhagen zur Erhebung von Gebühren für Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Pflichtaufgaben**

Tarifnummer	Leistung	Euro pro halbe Stunde
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
1.1	je FM (SB) der Freiwilligen Feuerwehr	20,00 Euro
1.2	je FM (SB) als Brandsicherheitswache	4,00 Euro
1.3	Pos. 1.1 und 1.2 zuzüglich tatsächlich entstandener Verdienstausschlag	
1.4	Pos. 1.1 und 1.2 Zuschlag von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 20 %	
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen mit Beladung ohne Personal</b>	
2.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	40,00 Euro
	Einsatzleitwagen (ELW)	25,00 Euro
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	70,00 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	50,00 Euro
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF) mit Hilfeleistungssatz	70,00 Euro
	Sonstige Fahrzeuge (MZF, FWA)	17,50 Euro
<b>3.</b>	<b>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen</b>	
<b>3.1.</b>	<b>Wasserfördergeräte und Zubehör</b>	
3.1.1	Tragkraftspritze einschließlich saugseitigem Zubehör	7,00 Euro
3.1.2	Wasserstrahlpumpe	1,50 Euro
3.1.3	Tauchpumpe	1,50 Euro
3.1.4	B- und C-Druckschläuche	1,50 Euro
<b>3.2</b>	<b>Atemschutzgeräte</b>	
3.2.1	Atemschutzgeräte mit Flasche, ohne Füllung	3,50 Euro
<b>3.3.</b>	<b>Löschgeräte</b>	
3.3.1	Handfeuerlöscher	2,50 Euro
3.3.2	Kübelspritze	2,00 Euro

**3.4. Rettungsgeräte**

3.4.1	Hydraulischer Rettungssatz	20,00 Euro
3.4.2	Schneid- und Trenngeräte	7,00 Euro
3.4.3	Motorkettensäge	5,00 Euro
3.4.4	Winden- und Kettenzüge	3,50 Euro

**3.5 Sonstige Geräte**

**je Tag und Gerät**

z.B. Leitern je Teil, Drahtseile, Verteiler, Standrohr, Übergangsstücke, Handschuhe, Feuerwehraxt, B-, C- und D-Strahlrohr, Schlauchbrücke, Einreissaken, usw.

2,00 Euro

**3.6. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung (auch bei Brandmeldeanlagen)**

3.6.1	Grundbetrag	800 Euro
-------	-------------	----------

**3.7. Verbrauchsmaterialien**

3.7.1 Verbrauchsmaterialien werden nach dem tatsächlichen Verbrauch plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet. Hierzu gehören auch die Entsorgungskosten.

3.7.2 Entstehende Kosten zur Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustandes eines Gerätes oder Gegenstandes werden nach tatsächlichem Aufwand plus 10 % Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

3.7.3	Fahrtkosten je angefangener Kilometer	1 Euro
-------	---------------------------------------	--------

**Bekanntmachung der Samtgemeinde Sachsenhagen**

Der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 den Jahresabschluss 2017 mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schaumburg und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen festgestellt und dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Das Jahresergebnis schließt mit einem Fehlbetrag von 182.194,92 € ab. Das Jahresergebnis 2017 ist auf das Haushaltsjahr 2018 vorzutragen. Der Fehlbetrag des Jahresergebnisses 2017 wird entsprechend § 110 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit einer Entnahme von 222.710,23 € aus den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen. Gleichzeitig wird ein Betrag von 40.515,31 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Schaumburg und der Stellungnahme der Samtgemeinde Sachsenhagen liegt in der Zeit vom **03. Juni 2019 bis 14. Juni 2019** im Rathaus Sachsenhagen der Samtgemeinde Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Sachsenhagen, den 13.05.2019

Samtgemeinde Sachsenhagen

Wedemeier

**Aushang: 28. Mai 2019**

**Abnahme: 18. Juni 2019**

**Satzung  
des Flecken Hagenburg über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Hagenburg - Ortskern“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., 2010, S. 576), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Hagenburg in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

1. Im nachfolgend durch Lageplan näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 25,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Hagenburg - Ortskern“.

2. Das nach Abs. 1 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Ortskern“ im Maßstab 1:2.000 des Flecken Hagenburgs vom 18.03.2019 abgegrenzten Fläche. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Maßgeblich für die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im Zweifelsfall die Innenseite der roten durchgezogenen Umgrenzungslinie. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

*(Plan ist im Anschluss an Seite 79 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigefügt)*

3. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

4. Für die Dauer der Sanierung wird ein Sanierungsvermerk in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke eingetragen. Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen (gem. §142 Abs. 3 BauGB). Eine zügige Durchführung wird angestrebt.

**§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des BauGB finden Anwendung.

**§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Beschluss vom 06.02.2017 über den Beginn Vorbereitender Untersuchungen für das gesamte Untersuchungsgebiet wird aufgehoben.

Hinweise:

Die Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes mit Abgrenzung des Gebietes als Anlage und Bestandteil der Satzung sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus der Samtgemeinde Sachsenhagen, Schloßstr. 3, 31558 Hagenburg, montags bis freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie montags und dienstags von 14:00-15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 – 18:00 oder nach vorheriger Terminabsprache unter 05033/960-25 auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber des Flecken Hagenburgs geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hagenburg, den 21.05.2019

Flecken Hagenburg

Der Gemeindedirektor  
Wedemeier

Anlage:

Lageplan mit Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Hagenburg - Ortskern“

**Bekanntmachung**

I.

**Haushaltssatzung 2019 der Stadt Sachsenhagen**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 07. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.858.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.036.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	10.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.544.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.732.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	891.200,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.106.500,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	215.300,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	40.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.650.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.880.100,00 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 215.300 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 07. Februar 2019

Behrens  
Stadtdirektor

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 09.05.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/73 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2019 bis 21.06.2019 im Rathaus in Sachsenhagen, Markt 1, 31553 Sachsenhagen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 16. Mai 2019

Behrens  
Stadtdirektor

**Aushang: 28. Mai 2019**

**Abnahme: 25. Juni 2019**

**Haushaltssatzung 2019 der Gemeinde Wölpinghausen**

**I.**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 5. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.189.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.307.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.155.100,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.223.600,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	759.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.184.400,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.425.300,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.339.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.438.700,00 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.425.300,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 5. Februar 2019

Hesterberg  
Gemeindedirektor

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 07.05.2019 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/74 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 03.06.2019 bis 21.06.2019 im Rathaus

in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 13. Mai 2019

Hesterberg  
Gemeindedirektor

**Aushang: 28. Mai 2019**

**Abnahme: 25. Juni 2019**

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des  
öffentlichen Rechts**

**Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meinsen vom 16.08.2018  
Ergänzung vom 28.01.2019**

**Abschnitt IV. Grabstätten**

**§ 15 Wahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten**

**NEU:**

(6)

a) Wahlgrabstätten auf dem alten Friedhofsteil können bei Verlängerung bzw. Neuerwerb im Fall einer Beisetzung auf Antrag der Nutzungsberechtigten in eine Rasenwahlgrabstätte mit stehendem Stein einschl. Pflege (§ 13 Arten und Größen Abs.1.2 Wahlgrabstätten (Doppelgrabstellen möglich), h) Rasenwahlgrabstätte mit stehendem Stein einschl. Pflege) umgewandelt werden.

Nach Prüfung entscheidet der Kirchenvorstand zeitnah über den Antrag.

Im Fall der Genehmigung gelten für die Gestaltung die Vorgaben für ein Rasenwahlgrab mit stehendem Stein.

Für den Neuerwerb der in ein Rasenwahlgrab mit stehendem Stein umgewandelten Grabstätte fallen die Gebühren für eine Rasenwahlgrabstätte mit stehendem Stein einschl. Pflege je Grabstätte nach der jeweils gültigen Gebührenordnung an.

Im Falle, dass die Maße einer umzuwandelnden Wahlgrabstätte nicht den in der Friedhofsordnung für Rasenwahlgrabstätten mit stehendem Stein vorgegebenen Maßen entsprechen, werden mit Genehmigung der Umwandlung entsprechende Maße festgelegt.

Im Falle der Genehmigung ist der Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet Grabeinfassungen, Fundament, Pflanzen sowie weitere auf die Grabstätte aufgebrachte Gestaltungselemente (z. B. Kies, Folien usw.) vor Erstellung des für ein Rasenwahlgrab mit stehendem Stein vorgeschriebenen Gestaltungselementes zu entfernen.  
Die Einsaat des Rasens nimmt die Friedhofsverwaltung vor.

Ein bereits vorhandener Grabstein kann auf die umgewandelte Grabstätte nur dann aufgebracht werden, wenn dies den Vorgaben für die Gestaltung eines Rasenwahlgrabes mit stehendem Stein entspricht.

b) Die Umwandlung einer Wahlgrabstätte auf dem alten Friedhofsteil in eine Rasenwahlgrabstätte mit stehendem Stein einschl. Pflege kann bei noch laufender Ruhezeit bzw. Nutzungszeit beantragt werden.

Nach Prüfung entscheidet der Kirchenvorstand über den Antrag.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Ergänzung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückerburg-Meinsen, 28.01.2019

Ulrich Hinz  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Elke Meier  
Kirchenvorsteher/-in

Klaus Bratherig-Harms  
Kirchenvorsteher

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückerburg, den 06. Februar 2019

Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
Jaksties

**Haushaltssatzung der JobCenter Schaumburg kAöR für  
das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 143 Abs.1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung der kommunalen Anstalt JobCenter Schaumburg in der aktuellen Fassung der ersten Änderungssatzung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 18.02.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019** wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge aus Kostenerstattungen  
u. -umlagen von 14.589.500 €

1.2 der ordentlichen Aufwendungen aus Eingliederungsleistungen von 9.101.200 €  
*inkl. der Aufwendungen für Werkakademie  
und Coaching von 913.800 €*

und ordentlichen Aufwendungen aus Verwaltungskosten von 5.488.300 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von 14.589.500 €

2.2 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von 14.589.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

Stadthagen, 18.02.2019

JobCenter Schaumburg

Der Vorstand  
Bernd Dittmer

### Öffentliche Bekanntmachung

Gesamtabfälle zur Beseitigung aus Nichthaushalten, die von der AWS, im Rahmen der ihr nach § 16 (2) KrW-/AbfG übertragenen Beseitigungspflicht, entsorgt wurden.

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.06 (Nds. GVBl. S175), veröffentlicht die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (aws) folgende Abfallbilanz der Abfälle aus Nichthaushaltungen für das Jahr 2018.

Abfall zur Beseitigung	Absolute Menge	Spez. Menge pro Einwohner/in 1)	Entsorgungs-/Verwertungsweg
Gewerbeabfälle	16.929 t	107,22 kg	Entsorgungszentrum Schaumburg, Sachsenhagen
sonstiges	7.636 t	48,36 kg	(Sortierung, Ersatzbrennstoffproduktion, Biogaserzeugung)

1) Einwohnerzahl lt. Stat. Landesamt vom 31.12.2017: 157.883

Stadthagen, 27.04.2019

Abfallwirtschaftsgesellschaft  
Landkreis Schaumburg mbH (aws)  
Kühn  
Geschäftsführer

---

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Evesen-Berenbusch-Nordholz-Cammer

am Montag, den 24. Juni 2019, um 20.00 Uhr (Einlass ab 19.30 Uhr)

Ort: Petzer Krug, Petzer Straße 71, 31675 Bückeburg

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Feststellung zur Beschlussfähigkeit
- 2.) Beschlussfassung über die Jagdverpachtung zum 01.04.2021
- 3.) Verschiedenes

Die Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in der Versammlung bedarf der Schriftform. Die Unterschrift der oder des Bevollmächtigten muss behördlich oder notariell beglaubigt sein. Der Unterschriftsbeglaubigungsvermerk hat den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Nach § 8 Abs. 1 der Satzung ist die Zahl der Vollmachten je Bevollmächtigter auf zwei Vollmachten begrenzt.

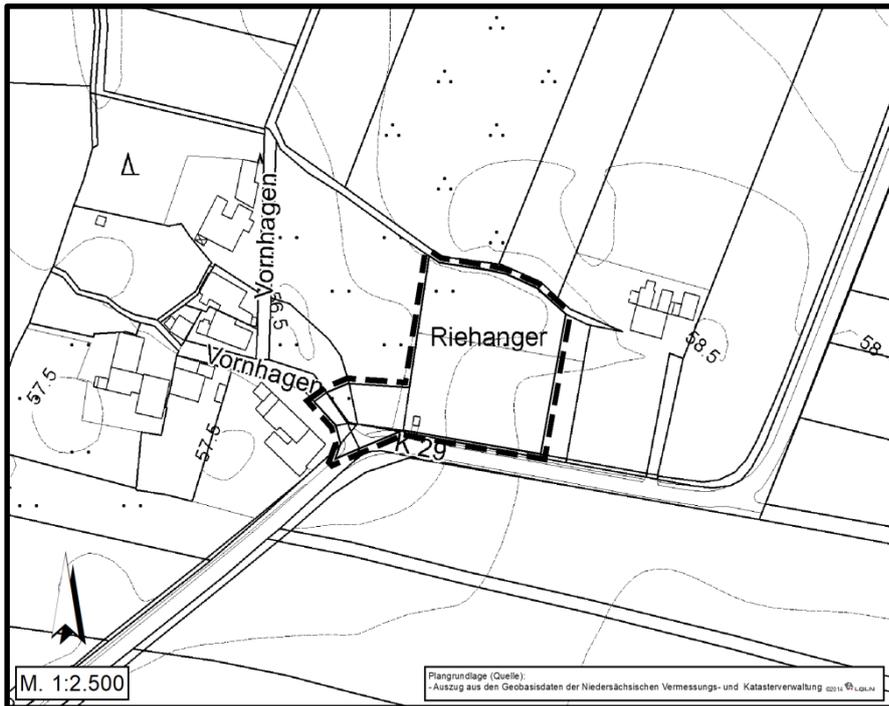
Evesen, den 29.05.2019

Der Jagdvorstand  
i.A. Cord Siekmeier  
Vorsitzender

---

### D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:  
**Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersfeld; Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehrhaus“; Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB (mit Übersichtsplan, Maßstab 1 : 2.500)**  
(Amtsblatt Seite 68)



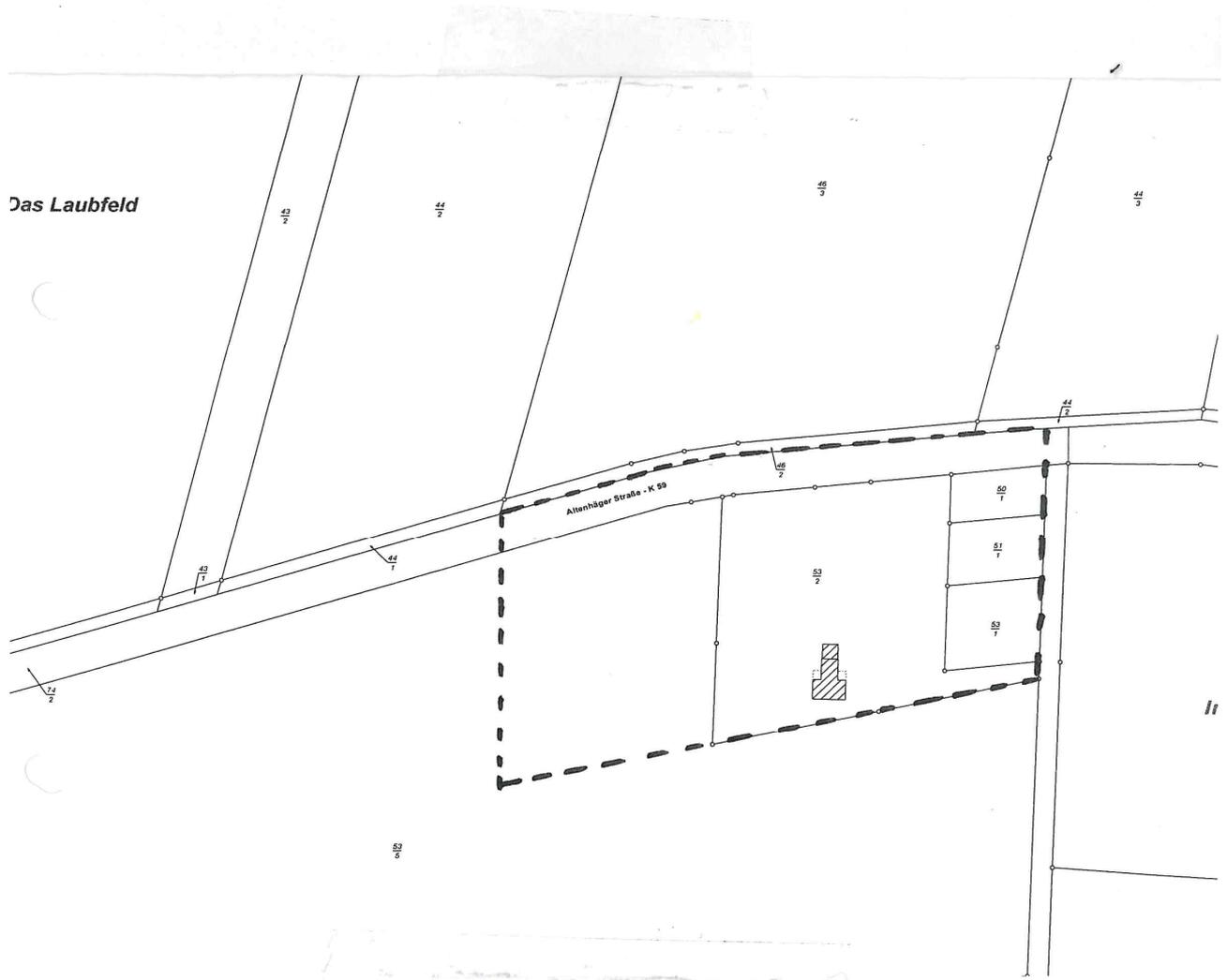
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.de © 2014 

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2 zu:  
**Bauleitplanung Gemeinde Messenkamp; Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“**  
(Amtsblatt Seite 73)

**Gemeinde Messenkamp**  
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 8 „Laubfeld“  
Gemarkung Pohle, Flur 1  
(Übersichtskarte)



Auszug aus der  
Liegenschaftskarte  
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung  
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 3 zu:  
**Satzung des Flecken Hagenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hagenburg - Ortskern“**  
(Amtsblatt Seite 76)

